

## BGE 45 I 331

Bundesgericht (BGE), 1919-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_45\\_I\\_331](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_45_I_331)

FR: ATF 45 I 331

IT: DTF 45 I 331

### Volltext

;~:-so Staatsrecht. vorerst das kantonale Steuerbeschwerdeverfahren durch- führen sollen. Sie hat aber weder das eine, noch das. andere getan. "Nach dem einschlägigen beroischen Ge-- setz über die Einkommenssteuer vom 18. März 1865 ging die kantonale Steuerbeschwerde zunächst an die- Bezirkssteuerkommission (§ 18) und sodann, je nach dem streitigen Steuerbetrag, weiter an die kantonale' Finanzdirektion oder an den Regierungsrat, denen der- endgültige Entscheid zustand (§ 25). Diese letztere Kom- petenzbestimmung ist jedoch durch das kantonale Ge-- setz betreffend die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909 6ahin abgeändert worden, dass die Ent- scheidungen der Bezirkssteuerkommissionen an eine kantonale Rekurskommission weiterzuziehen sind (Art .. 42), und dass gegen deren Entscheidungen als letzte- Instanz das Verwaltungsgericht angerufen werden kann (Art. 11, Ziff. 6). Die Rekurrentin hätte somit j~den falls nach Empfang des Steuerzettels vom 2. September' 1918 (wenn anzunehmen wäre, dass sie zufolge ihrer-- grundsätzlichen Bestreitung der Steuerpflicht in Biel Anspruch auf eine besondere Mitteilung ihrer Ein- schätzung gehabt habe, dass ihr eine solche aber nicht. schon früher zugekommen sei) entweder den kanto- nalen Instanzenweg bis zum Verwaltungsgericht durch:'- laufen, oder aber unmittelbar innert der 60tägigen Frist des Art. 178 Ziff. 3,OG an das Bundesgericht gelangen sollen. Ihre Eingabe an die kantonale Finanz-- direktion vom 23. Oktober 1918 vermochte diese Rekurs-- frist nicht zu unterbrechen, da Finanzdirektion und Regierungsrat seit der Einführung des Verwaltungs-- gerichts in der Tat nicht mehr über Steuerbeschwerden zu entscheiden haben, wie sich denn jene Eingabe auch gar nicht als förmliche Steuer b e s c h w e r d e, son- dern als biosses Steuer n a c h l a s s g e s ~ c h (das als solches die-bereits 'rechtskräftige Feststellung der Steuer- f-orderung VOFAussetzt) darstellt und vom Regierungs-- rate auch in diesem Sinne behandelt worden ist. Die Fubrikgeselz. N° 4t;. Verspätungseinrede des Regierungsrates!' erweist sich demnach als begründet. Demnach erkennt das BUlldesgericht : Auf den Reknrs. wird nicht eingetreten. Vgl. auch Nr. 42. --- Voir Hussi n° 42. B. STHAFRECHT -- DHOIT PENAL I. FABRIKGESETZ LOI SUB LES FABRIQUES 46. Urteil des Xassationshofes vom 7. Juli 1919 L S. Schuhfabrik Baden A.-G. u. Guggenheim. gegen Bolle. Das Fiskalstrafverfall'en (BG vom 30. Juni 1849) findet bei Uebertretungen des Fabrikgesetzes (FG) nicht Anwendung. -- Auch die fa h r I ä s s i g e Uebertretung des Art. 2 A b s. 3 u. 4 F G ist strafbar. Eine solche liegt vor bei einem offen- kundigen Mangel gebotener Schutzvorkehrten. - Strafbar- • keit der Aktiengesellschaft all; solcher für Uebertretungen des Fabrikgesetzes. A. - Am 31. Oktober 1917 verunfallte die Kassations- beklagte Emma Rolle als Arbeiterin der Schuhfabrik BadenA.-G. in der \Veise, dass sie mit der rechten Hand zwischen die Zahnräder der von ihr bedienten sog. Egaii- siermaschine geriet, wobei ihr sämtliche Finger dieser Hand abgequetscht wurden. Eine an der Maschine nor- malerweise vorhandene Schutzvorrichtullg, die den Unfall ausgeschlossen hätte, war zum Zwecke ihrer Reparatur entfernt worden und fehlte am Unfallstage seit mehreren

Wochen. Auf Veranlassung der Verunfallten leitete die aar- 332 Strafrecht. gausche Staatsanwaltschaft gegen die Schuhfabrik « resp. 1) deren Direktor Silvan Guggenheim eine amtliche Straf- untersuchung ein, gelangte jedoch dazu, sie wieder einzustellen, da ein strafrechtlich verfolgbarer Tatbestand nicht vorliege. Hierauf erwirkte die Verunfallte gemäss § 10 des aargauischen Ergänzungsgesetzes betreffend die Strafrechtspflege vom 7. Juli 1886 die gerichtliche Ueberweisung des Falles. Das Bezirksgericht Baden als erste Instanz erkannte in der Hauptsache: « Die Beanzeigte und » Ueberweisungsbeschlagte wird wegen Zuwiderhandlung » gegen Art. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit » in den Fabriken vom 22. März 1877 zu einer Busse 1) von 50 Fr., im Falle der Nichteinbringlichkeit derselben 1) zu zehn Tagen Gefängnis, vollstreckbar gegen den Direktor Silvan Guggenheim, geb. 1887, von Lengnau in » Baden, gemäss Art. 19 des erwähnten Bundesgesetzes » verurteilt. » Und das Obergericht des Kantons Aargau (11. Abteilung) wies die von der Schuhfabrik und von Direktor Guggenheim hiegegen ergriffene Beschwerde mit Urteil vom 14. Februar 1919 ab. B. - Dieses Urteil des Obergerichtes haben die Schuhfabrik Baden A.-G. und Direktor Guggenheim gemeinsam an den Kassationshof des Bundesgerichts weitergezogen und beantragt, es sei zu kassieren. C. - Die Kassationsbeschlagte Rolle hat auf Abweisung der Kassationsbeschwerde angetragen. : Der Kassationshof zieht in Erwägung: 1. -- Die Kassationskläger machen in erster Linie geltend, die angebliche Zuwiderhandlung gegen Art. 2 FG qualifiziere sich als solche gegen einen Verwaltungszweig des Bundes, und es hätte deshalb ihre Verfolgung nach dem BG betreffend das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze vom 30. Juni 1849 durchgeführt werden sollen, das durch Nichtbeachtung, speziell in seinen Art. 9 und 20, verletzt worden sei. Dieser Beschwerdegrund wird ohne weiteres widerlegt durch die längst feststehende Praxis des Kassationshofes, wonach das sog. Fiskalstrafverfahren bei Vergehen verwaltungspolizeilicher Natur, durch die nicht unmittelbare Rechte des Bundes verletzt werden, und daher insbesondere bei Uebertretungen des Fabrikgesetzes, nicht Anwendung findet (vergl. speziell AS 16 S. 283). 2. - Im weitern wenden sich die Kassationskläger gegen die Annahme des kantonalen Richters, dass die vorliegend in Frage kommende fahrlässige Zuwiderhandlung gegen Art. 2 FG als solche strafbar sei, indem sie darauf hinweisen, dass nach Art. 12 BStrR, dessen allgemeine Norm auch für die Straftatbestände des Fabrikgesetzes gelte, die bloss fahrlässige Erfüllung des Straftatbestandes nur beschafft werden könne, wo der Gesetzgeber dies besonders vorschreibe, dass das aber im Fabrikgesetz nicht geschehen sei. Auch diese Argumentation geht fehl. Die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht sind, wie der Kassationshof stets erklärt hat, auf Spezialgesetze mit Strafvorschriften ohne ausdrückliche Verweisung auf sie, zu denen das Fabrikgesetz gehört, nicht schlechthin, sondern nur insofern anwendbar, als dies der Natur der Sache nach angeht (vergl. AS 13 I S. 231 f. und die dortigen Zitate). Bei den hier in Betracht fallenden Vorschriften des Art. 2, Abs. 3 und 4 FG (wonach « Maschinenteile, die eine Gefährdung der Arbeiter bilden »), (< sorgfältig einzufriedigen » und überhaupt zum Schutze der Gesundheit und zur Sicherung vor Verletzungen alle jeweiligen zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden sind), stellt die fahrlässige Uebertretung der Natur der Sache nach den Regel fall dar, und kann daher schlechterdings nicht vom Bereiche der zugehörigen Strafbestimmung des Art. 19 FG ausgeschlossen sein. 3. - Endlich bestreiten die Kassationskläger auch zu Unrecht, dass ein solches Verschulden vorliegend nachgewiesen sei. Nach feststehender Praxis (vergl. z. B. AS 31 I S. 596 ff., sowie Urteil des Kassationshofes vom 27. Dezember 1917 in Sachen Clavel-Respinger gegen

Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, Erw. 3) kann wegen Strafrecht. Missachtung der fraglichen Vorschriften unmittelbar. d. h. ohne dass eine Mahnung des Fabrikhabers durch die Aufsichtsbehörde vorausgehen muss, bestraft werden. sofern es sich um einen Offenkundigen Mangel der Anwendung gegebener Schutzmittel handelt. Das ist aber hier unzweifelhaft der Fall; denn es ist klar, dass das Fehlen der normalerweise vorhandenen Schutzvorrichtung der Egalisiermaschine, das den Unfall der Kassationsbeklagten ermöglicht hat, als ein Mangel der durch Art. 2 FG gebotenen Sicherung der Arbeiter für die Fabrikleitung ohne weiteres erkennbar war und dass ihr deshalb die Weiterverwendung der Maschine, solange jene Schutzvorkehrung nicht zur Verfügung stand, jedenfalls als Fahrlässigkeit anzurechnen ist. Und zwar konnte hierfür die vom kantonalen Richter mit der ausgesprochenen Busse belegte Schuhfabrik Baden A.-G. als Fabrikbesitzerin direkt verantwortlich gemacht werden. da für die Uebertretungen des Fabrikgesetzes auch eine Aktiengesellschaft straffähig ist (vergl. AS 41 I S. 538). Ob aber die eventuelle Umwandlung der Busse in Gefängnis (mit Vollstreckbarkeit gegenüber dem Fabrikdirektor) zulässig war, obschon sie in Art. 19 FG nicht vorgesehen ist (vergl. Art. 151 OG), mag dahingestellt bleiben, weil diese Bestimmung des kantonalen Urteils nicht speziell angefochten und wohl auch praktisch belanglos ist, sodass der Kassationshof keine Veranlassung hat, sich gemäss Art. 171 Abs. 2 OG von Amtes wegen damit zu befassen. Demnach erkennt der Kassationshof: Die Kassationsbeschwerde wird abgewiesen.

ORGANISATION DE LA BUNDESRECHTSPFLEGE UND ORGANISATION JUDICIAIRE FEDERALE Vgl. Nr. 46. - VOLR n° 46. OFDAG Offset-, Formular- und Fotodruck AG 3000 Bern STAATSRECHT - DROIT PUBLIC I. GLEICHHEIT VOR DEM GESETZ (RECHTSVERWEIGERUNG) EGALITE DEVANT LA LOI (DENI DE JUSTICE) 47. Urteil vom 9. November 1919 i. S. Landwirtschaftliche Maschinenzentrale A.-G. gegen Stihli. Rechtsverweigerung, wenn einer Fabrikunternehmung nicht das Recht zuerkannt wird, ihre Arbeiter deswegen sofort zu entlassen, weil sie während einiger Stunden gemeinsam die Arbeit niedergelegt haben, um an einer öffentlichen Versammlung teilzunehmen ? A. - Die Rekurrentin betreibt eine Fabrik in Bümpliz. Das Verhältnis zu ihren Arbeitern wird durch eine Fabrikordnung geregelt. die u. a. folgende Bestimmung enthält: ... ((Art. 8. Kündigung. Gemäss schriftlicher Vereinbarung ist die gegenseitige Kündigung auf sechs Monate festgesetzt und kann nur auf einen Samstag erfolgen, ... » 'Ver ohne Entschuldigung an drei aufeinanderfolgenden » Tagen fehlt., wird als ohne Kündigung ausgetreten » betrachtet. )) « Art. 14. Entlassung ohne Kündigung. » Die Direktion ist zu sofortiger Entlassung eines Arbeiters berechtigt bei bedeutender Verletzung der Fabrikordnung. insbesondere bei: a) Widersetzlichkeit, .. » c) wiederholtem Blausprechen ; ..... » Montag den 7. Juli 1919 veranstaltete die Arbeiterunion Bern eine öffentliche Versammlung auf dem Bahnhofplatz Bern, um dem zu einer Strafe verurteilten Arbeiterführer AS 45 I - 1919

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.